

# HSD NR. 517

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

17.01.2017  
Nummer 517

## Beitrags- und Gebührensatzung der Hochschule Düsseldorf

Vom 17.01.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HAbg-VO) vom 13.08.2015 (GV. NRW. S. 569), hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweithörer-, Gasthörer- und Weiterbildungsbeitrag
- § 2 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 3 Ermäßigung und Befreiung
- § 4 Ergänzende Bestimmungen
- § 5 Geltungsbereich, In-Kraft-Treten

## **§ 1 – ZWEITHÖRER-, GASTHÖRER- UND WEITERBILDUNGS- BEITRAG**

- (1) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG NRW wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Beitrag in Höhe von 100 € erhoben.
- (2) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG NRW wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Beitrag in Höhe von 100 € erhoben. Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 1, 4 HG NRW wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags setzt die Präsidentin oder der Präsident im Einzelfall fest. Sie ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Für das Studium eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Sinne des § 62 Abs. 1, 3 HG NRW wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. Abs. 2 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer oder als Gasthörerin oder Gasthörer ist abhängig von dem Nachweis der Entrichtung des Beitrags.

## **§ 2 – AUSFERTIGUNGS- UND VERSPÄTUNGSGEBÜHREN**

- (1) Für die Ausfertigung von Zweitschriften werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Studierendenausweis                                   | 8,18 €  |
| 2. Prüfungszeugnis                                       | 25,93 € |
| 3. Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 26,85 € |
- (2) Für die verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie für die verspätete Beitrags- oder Gebührenzahlung wird eine Gebühr in Höhe von 1,62 € erhoben.

## **§ 3 – ERMÄSSIGUNG UND BEFREIUNG**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Beitrags- und Gebührenermäßigung und Beitrags- und Gebührenbefreiung vorgesehen werden.

## **§ 4 – ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

Im Übrigen finden die Bestimmungen des HAbgG NRW sowie der HAbg-VO in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren sowie zur Auskunftspflicht und zum Datenschutz.

## **§ 5 – GELTUNGSBEREICH, IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 20.12.2016.

Düsseldorf, den 17.01.2017

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Brigitte Grass